

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 16.10.2024

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 56, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Die ehrenamtlichen Ausschussmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Für Ausschusssitzungen die unmittelbar vor oder nach Gemeinderatssitzungen stattfinden, entfällt das Sitzungsgeld.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) ¹Alle Gemeinderatsmitglieder erhalten eine jährliche „Technik- und Kommunikationspauschale“ in Höhe von 100,00 € pro Jahr um sich eine für die Gremienarbeit notwendige entsprechende technische Ausstattung (Tablet, Laptop, o.ä.) sowie die notwendigen Kommunikationsmittel (Internet-Anschluss) individuell vorzuhalten. ²Papiervorlagen werden nur gegen Kostenersatz gem. „Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)“ zur Verfügung gestellt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2020“ außer Kraft.

Odelzhausen, den 16.10.2024



Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

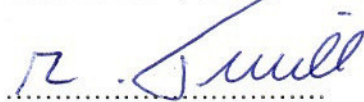
Die vom Gemeinderat am 14.10.2024 beschlossene und vom 1. Bürgermeister am 16.10.2024 ausgefertigte „**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**“ wurde am 20.10.2024 ortsüblich durch Anschlag an allen Amtstafeln bekanntgemacht (drei Wochen).

Zusätzlich wurde sie digital im Internet auf der Homepage der Gemeinde Odelzhausen unter der Adresse <https://www.odelzhausen.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Die Satzung wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft (Art. 26 GO).

Odelzhausen, den 21.10.2024



Markus Trinkl
1. Bürgermeister

